

G e | e z

betreffend das Alumnat.

§. 1. Das bisherige Alumnat wird aus einem Convict in ein Stipendiat umgestaltet, und jährlich zu diesem Zwecke eine fixe Summe nach Anleitung der nachstehenden Artikel aus der Staatscassa verabfolgt. Bezüglich auf die bisherigen Leistungen der Stadt Zürich an das Alumnat soll, nachdem über die Fortdauer der dießfälligen Verpflichtung gütlich, oder nöthigen Falls rechtlich entschieden seyn wird, getrachtet werden, dieselben auf einen fixen jährlichen Geldbeitrag zu bringen, welcher gleichfalls zu dem gedachten Zwecke verwendet werden soll.

§. 2. Der Zweck dieser Anstalt ist, nicht hinlänglich bemittelte, talentvolle, fleißige, sittlich untadelhafte Söhne von Cantonsbürgern auf Kosten des Staates, während ihren Studien theils im hiesigen Canton, theils im Auslande, unter nachfolgenden Bestimmungen zu unterstützen und zu leiten.

A. Stipendium für Studirende im hiesigen Canton.

§. 3. Zu diesem Zwecke werden 14 Jahres-Stipendien für Jünglinge ausgesetzt, welche noch die höhern wissenschaftlichen Cantonal-Anstalten besuchen.

§. 4. Findet sich nicht eine hinlängliche Anzahl Studirender vor, welche nach Art. 2. zu Erlangung eines Stipendiums befähigt sind, so werden die erledigten Stipendien für Unterstützung solcher Studiren-

den, die im Auslande ihre Bildung fortsetzen wollen, beyseits gelegt.

§. 5. Der Betrag der Jahresunterstützung wird dahin bestimmt:

6 Stipendien zu 240 Frkn.	1440 Frkn.
8 " " 320 "	2560 "
<hr/>	
4000 Frkn.	

§. 6. Ueberdieß soll aus dem allfällig von der Stadt Zürich nach Art. 1. zu leistenden Beytrage noch eine verhältnißmäßige Zahl von Stipendien für Theologie Studirende gebildet werden, deren Betrag der Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsrathes nach Analogie des vorhergehenden Artikels festsetzen wird.

§. 7. Die Unterstützung dauert vom Zeitpunkte der ersten Ertheilung an bis zum Austritt aus den höhern wissenschaftlichen Anstalten. Vorbehalten ist die Bestimmung des Art. 9.

§. 8. Die Erfordernisse der Vergebung dieser Stipendien sind:

- 1) Das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr.
- 2) Eine von dem Gemeinderathe des Heimathsortes unterstützte Erklärung der Eltern oder Vormünder des für das Stipendium sich Meldenden über das obwaltende Bedürfniß.
- 3) Ein von der Aufsichtsbehörde der von dem Bewerber besuchten Anstalt ausgestelltes Zeugniß über dessen Anlagen, Fleiß und Sittlichkeit.
- 4) Bey der zweyten und jeder folgenden Ertheilung des Stipendiums an den Nämlichen a. ein

Bericht des Inspectors, b. ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde der betreffenden Cantonal-Anstalt in gleichem Sinne wie bey N^o. 3.

§. 9. Diese Jahresunterstützungen werden von dem Erziehungsrathe nach gehaltener Umfrage durch geheimes absolutes Stimmenmehr vergeben, unter Vorbehalt der Bestätigung des Regierungsrathes. Jährlich findet eine Erneuerung der sämmtlichen Stipendien Statt, mit der Bestimmung, daß, wenn die Zeugnisse über Fähigkeit, Fleiß und sittliches Betragen der Stipendiaten fortwährend günstig lauten, die früher Unterstützten, insofern das Bedürfniß noch vorhanden ist, ihr bisheriges Stipendium behalten, oder bey Erledigungsfällen, nach der Reihenfolge ihres Eintrittes in das Stipendiat, zum Genusse des höhern Stipendiums gelangen.

§. 10. Zur Leitung der Stipendiaten in wissenschaftlicher, und zur Beaufsichtigung derselben in sittlicher Beziehung, in's Besondere mit Hinsicht auf die Auswahl der Kostorte, stellt der Staat einen Inspector auf; derselbe wird von dem Erziehungsrathe, unter Vorbehalt der Bestätigung des Regierungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannt, nach deren Verfluß er noch Ein Mahl wählbar ist. Zum dritten Mahle kann diese Stelle nicht von dem nämlichen bekleidet werden.

Er bezieht eine jährliche Besoldung von 480 Frkn., insofern er daneben eine andere vom Staat besoldete Stelle bekleidet; ist dieses Letztere nicht der Fall, so erhält er eine jährliche Besoldung von 800 Frkn.

§. 11. Der Inspector ist neben der Beaufsichti-

gung der Stipendiaten in sittlicher, und Leitung derselben in wissenschaftlicher Hinsicht verpflichtet, ihnen wöchentlich classenweise sechs Unterrichtsstunden in höhern Wissenschaften zu ertheilen, worüber das zu erlassende Reglement das Nähere bestimmen wird.

§. 12. Ein besonderes, durch den Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsrathes zu erlassendes Reglement wird näher bestimmen, a. die amtliche Stellung, die Pflichten und Befugnisse des Inspectors, b. die Pflichten der Stipendiaten.

B. Stipendien für Studirende im Ausland.

§. 13. Ausgezeichnet talentvolle, fleißige, sittliche Jünglinge, sie mögen vorher ein Stipendium genossen haben oder nicht, werden von dem Staate zu Vollen- dung ihrer wissenschaftlichen Bildung außer dem Canton unterstützt.

§. 14. Der Gesamtbetrag dieser Unterstützungen kann nur in dem Falle die jährliche Summe von 1000 Frkn. übersteigen, wenn eines oder mehrere Sti- pendien für Studirende im hiesigen Canton aus Mangel an geeigneten Subjecten beyseits gelegt worden sind.

§. 15. Ein besonderes, von dem Regierungsrathe auf den Antrag des Erziehungsrathes zu erlassendes Reglement wird über die Erfordernisse für diese Unter- stützungen und ihre Ertheilung das Nähere verfügen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 16. Das bisherige Alumnat wird mit dem 31. März 1832 aufgehoben, und das Gebäude, sammt Mobilien, das erstere, insoweit es dieser Anstalt gehört, fällt alsdann dem Staate zu weiterer Verfügung anheim.

§. 17. Nach Aufhebung des Alumnates läßt der Staat jedem der gegenwärtigen Alumnus jährlich bis zu der Zeit, wo nach der bisherigen Einrichtung seine Berechtigung zum Genusse des Convictes aufgehört hätte, 320 Frkn. zufließen, jedoch mit dem Vorbehalte jährlicher Bestätigung gemäß dem Art. 9. in Berücksichtigung sowohl des sittlichen Benehmens, als der wissenschaftlichen und kirchlichen Leistungen der Stipendiaten, in welcher letzter Hinsicht dieselben noch an die bisherigen Vorschriften gebunden bleiben. — Stipendiaten, welche eine öffentliche oder Privat-Anstellung im Auslande übernehmen, haben auf das Stipendium zu verzichten; solchen hingegen, welche eine öffentliche Anstellung im Canton erhalten, wird die damit verbundene fixe Besoldung an dem Betrage des Stipendiums abgezogen.

§. 18. Unter denselben Bedingungen bleibt den beiden schon bisher mit 240 Frkn. bedachten Stipendiaten diese Unterstützung fernerhin, bis sie, gemäß dem Reglement in den Genuss des höhern Stipendiums von 320 Frkn. eintreten. In Bezug auf die Dauer des Genusses findet bey diesen zwey Stipendiaten Art. 7. seine Anwendung.

§. 19. In dem Verhältnisse, wie sich nach Abzug der in Art. 17 und 18 bestimmten Ausgaben für die bisherigen Stipendiaten und des Einkommens des Inspectors ein Ueberschuß zeigt, werden die neuen Stipendien nach Anleitung des Gesetzes ertheilt.

§. 20. Die gegenwärtigen Alumnus, mit Ausnahme der Expectanten, werden sogleich nach Aufhebung des Alumnats, in Rücksicht der Disciplin

und des Besuches der Unterrichtsstunden dem zu ernennenden Inspector untergeordnet. Demselben fließt von diesem Zeitpunkt an die jährliche Besoldung gemäß Art. 10. zu, wogegen er seine im Gesetze ausgedrückten Pflichten zu erfüllen und seine Befugnisse zu üben hat.

§. 21. Die Bibliothek des Alumnats wird zum Gebrauche der Studirenden der Gymnasial-Bibliothek einverleibt.

Zürich, den 25. Januar 1832.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. Keller.

Der dritte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes des Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 31. Januar 1832.

Der zweyte Bürgermeister,

E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.